

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.

Steueränderungen 2015

Das Jahr 2014 neigt sich zu Ende und für das neue Jahr 2015 stehen wieder zahlreiche Veränderungen im Steuerrecht an. Von den folgenden Änderungen dürften viele Steuerpflichtige betroffen sein (nicht abschließende Aufzählung):



Erhöhung der abzugsfähigen Beträge für Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung und Rürup-Rente:

Wie jedes Jahr seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 steigen die Abzugsbeträge für Beiträge an die deutsche Rentenversicherung und sog. Rürup-Renten um 2%. Waren in 2014 nur 78% der gezahlten Beiträge berücksichtigungsfähig, so steigt dieser Betrag nun auf 80% an.

Betreuung von Kindern und Angehörigen:

Ab 2015 ist gesetzlich geregelt, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bis zu 600,00 € steuerfrei zahlen können, wenn diese kurzfristig pflegebedürftige Angehörige oder Kinder aus zwingenden beruflichen Gründen betreuen lassen müssen. Für Kinder gilt das, wenn sie unter 14 Jahren oder behindert und unter 25 Jahren alt sind.

Geschenke vom Arbeitgeber:

Geschenke vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer sind grundsätzlich wie Arbeitslohn zu versteuern. Eine Ausnahme gilt bei Geschenken zu persönlichen Anlässen wie Geburtstag, Hochzeit oder Geburt eines Kindes, wenn der Wert des Geschenkes 40 Euro nicht übersteigt. Diese Grenze wird ab 2015 auf 60 Euro angehoben.

Erstausbildung:

Die Frage ob eine abgeschlossene Erstausbildung vorliegt, hat erheblichen Einfluss auf die steuerlich zu berücksichtigenden Kosten der sich anschließenden Zweitausbildung. Bisher galt z.B. eine Ausbildung zum Flugbegleiter, die in 6 Wochen absolviert werden kann, als Erstausbildung mit der Folge, dass die anschließenden Kosten für die Pilotenausbildung komplett steuerlich abgezogen werden können. Ab 2015 muss eine Erstausbildung mindestens 12 Monate umfassen

Selbstanzeige:

Die Regelungen für die strafbefreiende Selbstanzeige werden verschärft. Ab 2015 müssen nicht erklärte Steuern für 10 Jahre rückwirkend abgegeben werden, damit Straffreiheit erlangt werden kann (bisher: 5 Jahre, nur bei schwerer Steuerhinterziehung: 10 Jahre). Werden mehr als 25.000 Euro Steuern hinterzogen, werden die Hinterziehungszinsen um einen Strafzuschlag von 10% bis 20% erhöht (bisher: 5%).